

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
Mai  
2023

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)



Czech Law Firm  
of the Year 2012-2022



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht aktuell

- Verpflichtete nach dem Entwurf des tschechischen Whistleblower-Schutzgesetzes
- 

#### → Steuern aktuell

- Grundsteuer 2023: Wie wird die Grundsteuer festgesetzt und wie ist sie ordnungs- und fristgemäß zu zahlen?
- Außerordentliche Erhöhung des Strompreises, nach der die zu erstattenden Kraftstoffe ermittelt werden
- Ist das Laden von Elektrofahrzeugen als Lieferung von Elektrizität oder sonstige Leistung anzusehen?
- Erlass von Verspätungszuschlägen für die Nichtabgabe der Kontrollmeldung

→ Recht aktuell

## Verpflichtete nach dem Entwurf des tschechischen Whistleblower-Schutzgesetzes

Mit der bevorstehenden Verabschiedung des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz) wird im tschechischen Geschäftsumfeld zunehmend die Frage relevant, welche Unternehmen nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes als so genannte „Verpflichtete“ gelten werden und welche konkreten rechtlichen Verpflichtungen sich daraus für sie ergeben.

von Pavel Koukal  
Rödl & Partner Prag

### Zum Entwurf des Whistleblower-Schutzgesetzes

Der Entwurf des tschechischen Whistleblower-Schutzgesetzes steht nun endlich kurz vor der abschließenden parlamentarischen Diskussion und Verabschiedung. Mit dem Gesetz wird eine allgemeine gesetzliche Regelung des so genannten „obligatorischen Whistleblowings“ eingeführt.

Die Verpflichtungen, die sich aus dem neuen Whistleblower-Schutzgesetz ergeben, werden zweifellos die größte Compliance-Herausforderung für Unternehmen in der Tschechischen Republik seit der Umsetzung der Anforderungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung im Jahre 2018 darstellen und diverse interne Maßnahmen erforderlich machen.

### Wer sind „Verpflichtete“ im Sinne des Gesetzes?

Die Definition von „Verpflichteten“ nach dem Entwurf des Whistleblower-Schutzgesetzes ist sehr weit gefasst und beruht auf mehreren Kriterien. Das entscheidende Kriterium in Bezug auf Unternehmen ist die Gesamtzahl der Beschäftigten zum 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

Beschäftigt das betreffende Unternehmen zu diesem Stichtag insgesamt mehr als 50 Mitarbeiter, so gilt dieser Arbeitgeber als „Verpflichteter“ im Sinne des Whistleblower-Schutzgesetzes. Das Unternehmen ist dann verpflichtet, ein internes Meldesystem einzuführen, über das Mitarbeiter und weitere potenzielle Hinweisgeber Verstöße gegen Recht und Gesetz melden können.

### Einführung eines internen Meldesystems und andere Verpflichtungen

Mit der Einführung eines internen Meldesystems sind eine Reihe von Fragen und die Notwendigkeit verbun-

den, konkrete Maßnahmen umzusetzen. Dabei geht es zunächst um die Festlegung der einzelnen Optionen für die Abgabe von Meldungen, insbesondere die Frage, ob moderne technologische Plattformen für die Meldung genutzt werden sollen oder ob man sich auf Standardoptionen wie eine spezielle E-Mail-Adresse, eine Telefonleitung oder ein per Post versandtes Schreiben als Meldung beschränken will. Allerdings sind bei der Entgegennahme und Prüfung von Meldungen stets die Vertraulichkeitsvorgaben einzuhalten und die Identität des Hinweisgebers sowie der Inhalt seiner Meldung strikt geheim zu halten.

Neben der tatsächlichen Einführung des internen Meldesystems in Form spezifischer Optionen und interner Meldekanäle haben „Verpflichtete“ noch weitere Pflichten. Hierbei ist insbesondere auf die Verpflichtung hinzuweisen, eine so genannte „zuständige Person“ zu benennen, die Meldungen streng vertraulich entgegennimmt, die mit dem Hinweisgeber kommuniziert, die die Begründetheit der Meldung überprüft und auf dieser Grundlage dem „Verpflichteten“ Abhilfemaßnahmen oder andere Vorkehrungen vorschlägt.

In der unternehmerischen Praxis wird eine Vielzahl von Einzelanforderungen sowohl rechtlicher als auch organisatorischer und technischer Art zu erfüllen sein. Es ist daher höchste Zeit, sich gewissenhaft auf das neue Whistleblower-Schutzgesetz vorzubereiten.

### Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 710  
[pavel.koukal@roedl.com](mailto:pavel.koukal@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Grundsteuer 2023: Wie wird die Grundsteuer festgesetzt und wie ist sie ordnungs- und fristgemäß zu zahlen?

Die Frist für die Abgabe der Grundsteuererklärung, die mit dem 31. Januar 2023 abgelaufen ist, ist längst verstrichen.<sup>1</sup>

von Petr Koubovský  
Rödl & Partner Prag

Grundsteuerpflichtige waren verpflichtet, ihrem örtlich zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31. Januar 2023 anzuzeigen, dass sie im abgelaufenen Jahr Eigentumsrechte oder andere Rechte an Grundstücken auf Dritte übertragen haben bzw. dass grundsteuerpflichtige Grundstücke oder Gebäude nicht mehr bestehen (die Abgabe einer Null-Steuererklärung ist nicht ausreichend; geeignet ist z.B. ein Schreiben).<sup>2</sup> Sollte bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Eintragung ins Grundbuch angemeldet wurde, kein Grundbucheintrag erfolgen, läuft die Abgabefrist mit dem letzten Tag des dritten Monats ab, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Eigentumsrechte ins Grundbuch eingetragen werden.

Die Grundsteuererklärung kann wie folgt abgegeben werden:

- elektronisch über das Online-Portal EPO unter [www.mojedane.cz](http://www.mojedane.cz)
- auf amtlichem Vordruck, der beim örtlich zuständigen Finanzamt einzureichen ist oder dem Finanzamt per Post oder elektronisch über Databox zu übermitteln ist.

Möglichkeiten der elektronischer Übermittlung:

- a) in vorgeschriebener Weise, mit der eine andere gesetzliche Vorschrift die Rechtswirkung einer eigenhändigen Unterschrift verbindet

- b) über die verifizierte Identität des Steuerpflichtigen – der Anmeldung zum Benutzerkonto,
- c) über das ID-Konto
- d) über das Online-Portal der Finanzverwaltung

Wie wird die Grundsteuer festgesetzt?

Die Finanzverwaltung versendet zu dieser Zeit Grundsteuerbescheide für das Jahr 2023, welche die folgende Form haben können:

- Postanweisung, die durch die tschechische Finanzverwaltung versendet wird
- die Postanweisung wird per Post nicht versendet, wenn Grundsteuerpflichtige der Übermittlung des Grundsteuerbescheides per E-Mail zugestimmt haben
- Abfrage über das Online-Portal MOJE daně
- An Grundsteuerpflichtige, denen Benutzerkonten in diesem Jahr von Rechts wegen erstellt wurden, werden Grundsteuerbescheide über die Databox übermittelt.

Sollten Sie die Grundsteuererklärung schon abgeben, empfehlen wir Ihnen, die festgesetzte Grundsteuer mit Angaben dieser Steuererklärung oder mit der Vorjahressteuer abzustimmen.

Bis wann und wie ist die Grundsteuer zu zahlen?

- Zahlung über SIPO (Gebühreneinzug, ein Zahlungsinstrument der Tschechischen Post), wenn

<sup>1</sup> § 13a GrStG

<sup>2</sup> § 13a Abs. 9 GrStG

die „Meldung über die SIPO-Zahlung der Grundsteuer“ mit der SIPO-Nummer bei Ihrem zuständigen Finanzamt spätestens am 31. Januar 2023 eingereicht wurde (dies ist bereits seit 2016 möglich)

- Barzahlung beim zuständigen Finanzamt
- Banküberweisung
- Zahlung mit QR-Codes
- Zahlung per Postanweisung

Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung und die Fälligkeitsfrist sind bei den meisten Steuern identisch. Die Grundsteuer ist jedoch am 30. Mai bzw. am 30. November 2023 fällig.<sup>3</sup> Übersteigt der Steuerbetrag keine CZK 5.000, muss die Jahressteuer bis zum 30. Mai bezahlt werden.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Koubovský  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 246  
[petr.koubovsky@roedl.com](mailto:petr.koubovsky@roedl.com)

3 § 15 GrStG

→ Taxes

## Außerordentliche Erhöhung des Strompreises, nach der die zu erstattenden Kraftstoffe ermittelt werden

Wegen der aktuellen Erhöhung von Strompreisen hat das Ministerium für Arbeit und Soziales entschieden, den Durchschnittspreis pro 1 kWh Strom für die Ermittlung der verbrauchten, zu erstattenden Kraftstoffe ab dem 1. April 2023 zu erhöhen.

Der Strompreis wurde von CZK 6,00 auf CZK 8,20 pro 1 kWh erhöht.

Der seit dem 1. Januar 2023 gültige Preis anderer Kraftstoffe bleibt unverändert:

- CZK 41,20 für 95-Oktan-Benzin
- CZK 45,20 für 98-Oktan-Benzin
- CZK 44,10 für Dieselmotorkraftstoff

## Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Ist das Laden von Elektrofahrzeugen als Lieferung von Elektrizität oder sonstige Leistung anzusehen?

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat vor Kurzem über die umsatzsteuerliche Beurteilung des Betriebs von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektrofahrzeuge entschieden. Die Stromentnahme zum Aufladen der Batterien von Elektrofahrzeugen ist nach der Mehrwertsteuer-Richtlinie als Lieferung von Gegenständen anzusehen. Gilt jedoch diese Regelung auch dann, wenn der steuerpflichtige Umsatz aus mehreren Leistungen besteht, zu der auch die Stromentnahme gehört?

von Jakub Šotník, Michal Gola  
Rödl & Partner Prag

In diesem Fall beabsichtigte eine polnische Gesellschaft, eine Geschäftstätigkeit auszuüben, die in der Errichtung und dem Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge besteht. Die beim Ladevorgang erbrachte Leistung sollte folgende Umsätze umfassen: Bereitstellung von Ladevorrichtungen (einschließlich der Verbindung des Ladegeräts mit dem Betriebssystem des Fahrzeugs), Eispeisen der Batterie von Elektroautos, technische Unterstützung und Bereitstellung von Anwendungssoftware. Daher lag ein komplexer, aus mehreren Teilleistungen bestehender Umsatz vor, bei dem die Lieferung von Gegenständen (Elektrizität) und die sonstigen Leistungen eng miteinander verbunden waren.

Besteht ein Umsatz aus mehreren Teilleistungen, ist zu bestimmen, ob nach UStG zwei oder mehrere gesonderte Umsätze oder ein einziger Umsatz vorliegen und dieser Umsatz im letztgenannten Fall als Lieferung von Gegenständen oder als sonstige Leistung zu betrachten ist.

Nach Auffassung des EuGH sei die Tätigkeit der polnischen Gesellschaft als einziger Umsatz anzusehen. Ein einziger Umsatz liege vor, wenn zwei oder mehr Teilleistungen, die von einem Unternehmer erbracht werden, so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv als wirtschaftlich untrennbarer Umsatz zu betrachten sind.

Anschließend hat der EuGH beurteilt, ob dieser einzige Umsatz als Lieferung von Gegenständen oder eine sonstige Leistung anzusehen ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass mehrere Umsätze vorliegen, die in der Lieferung von Elektrizität zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und der Erbringung verschiedener Leistungen wie der Ein-

richtung des Zugangs zu Ladepunkten und der Erleichterung ihrer Nutzung, der notwendigen technischen Unterstützung und IT-Anwendungen, die die Reservierung eines Anschlusses ermöglichen, bestehen.

Nach der Mehrwertsteuer-Richtlinie gilt es im Allgemeinen, dass ein Umsatz, der in der Eispeisung der Batterie eines Elektrofahrzeugs besteht, eine Lieferung von Gegenständen darstellt. Die Eispeisung der Batterie stelle darüber hinaus den üblichen und dominierenden Bestandteil des einzigen Umsatzes (der Hauptleistung) dar. Ziel eines solchen Umsatzes sei es nicht, Elektrizität anzubieten, sondern den Kunden die Ladevorrichtungen zur Verfügung zu stellen und ihnen somit zu ermöglichen, einen Nutzen aus der Hauptleistung zu erzielen. Leistungen, die im Rahmen eines einzigen Umsatzes erbracht werden, gelten als Nebenleistungen, die mit der Hauptleistung eng verbunden sind.

Daraus lasse sich schlussfolgern, dass der Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge umsatzsteuerrechtlich als einziger Umsatz – Lieferung von Gegenständen – anzusehen ist, ungeachtet dessen, dass zu dieser Lieferung auch Teilleistungen gehören.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 210  
[jakub.sotnik@roedl.com](mailto:jakub.sotnik@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Erlass von Verspätungszuschlägen für die Nichtabgabe der Kontrollmeldung

In der März-Ausgabe haben wir darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit dem Ende des Jahres 2022 in Kraft getretenen Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes das Schreiben der Generalfinanzdirektion D-29 über den Erlass von Verspätungszuschlägen für die Nichtabgabe von Kontrollmeldungen geändert wurde.

Aus der Einleitung des Schreibens der Generalfinanzdirektion ergibt sich, dass Verspätungszuschläge für die Nichtabgabe von Kontrollmeldungen in gesetzlich geregelten Fällen im Jahr 2023 insbesondere bei natürlichen Personen und bestimmten juristischen Personen auf die Hälfte reduziert wurden.

Andererseits wurde jedoch der allgemein Erlass von Verspätungszuschlägen für die Nichtabgabe von Kontrollmeldungen nach einem Vorlageersuchen, durch das die Angaben in bereits abgegebenen Kontrollmeldungen von Unternehmern zu ändern, zu erweitern oder zu bestätigen sind, bzw. für die Nichtabgabe von Kontrollmeldungen innerhalb einer Ersatzfrist eingeschränkt. Ein Erlass dieser Verspätungszuschläge in Höhe von CZK 30.000 und CZK

50.000 ist nicht mehr zulässig. Werden im Jahr 2023 Unternehmer zu einer Änderung oder Erweiterung von Kontrollmeldungen ersucht, dürfen die Verspätungszuschläge für die erste Nichtabgabe ohne Weiteres nicht erlassen werden. Es ist jedoch nach wie vor möglich, den Erlass dieser Verspätungszuschläge zu beantragen, wobei weitere durch das Schreiben der Generalfinanzdirektion festgesetzte Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Andererseits besteht keine automatische Verpflichtung zur Zahlung von Verspätungszuschlägen für die Nichtabgabe von Kontrollmeldungen, wenn die erste berichtigte Kontrollmeldung abgegeben wird, d.h. Verspätungszuschlägen in Höhe von CZK 1.000 und CZK 10.000.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Mgr. Veronika Dudková  
[veronika.dudkova@roedl.com](mailto:veronika.dudkova@roedl.com)

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
MAI 2023, MK ČR E 16542

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.  
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1  
T +420 236 163 111  
[www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

Redaktion:  
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlč,  
Ing. Martina Šotníková, Ing. Jaroslav Dubský,  
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.